



Resolution 2175 (2014)

verabschiedet auf der 7256. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. August 2014

Der Sicherheitsrat

mit dem erneuten Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats über den Schutz des humanitären Personals, seine Resolutionen 1251 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und andere einschlägige Resolutionen sowie Erklärungen seines Präsidenten über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen,

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 sowie die Verpflichtung der an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und das dazugehörige Fakultativprotokoll,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich die Resolutionen 68/101 mit dem Titel „Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen“ und 68/102 mit dem Titel „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“

erneut erklärend

unter Hinweis darauf, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen



und zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aufgenommen wurden,

betonend dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um diese Verbrechen zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen, und in dieser Hinsicht bekräftigend, dass der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Angriffen auf humanitäres Personal, ein Ende gesetzt werden muss,

betonend dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die bezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-

3. fordert

und die Vertragsstaaten nachdrücklich auffordert, Maßnahmen zu ergreifen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

7. ersucht den Generalsekretär, in allen seinen landesspezifischen Lageberichten und anderen einschlägigen Berichten, die den Schutz von Zivilpersonen behandeln, auf die Frage der Sicherheit des humanitären Personals des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals einzugehen, namentlich auf konkrete Gewalthandlungen